

VEREINSSATZUNG

§1 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, das kulturelle Angebot in der Region Passau zu fördern, Voraussetzungen für ein kulturelles Leben zu schaffen und Aktivitäten verschiedener Gruppen zu unterstützen, insbesondere Populärmusik.
- (2) Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des kulturellen Lebens ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Durchführung kultureller Veranstaltungen in unregelmäßigen Abständen;
 - b) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen gleichen Zwecks, sowie Förderung des Kulturaustausches mit anderen Nationen.
- (5) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Musikförderverein Passau e.V., kurz: MFV PA e.V." .
Er hat seinen Sitz in Passau und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Passau eingetragen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder Kulturfreund werden.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder - sie sind entweder selbst kulturell tätig, oder helfen bei der Durchführung von Vereinsaktivitäten.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die selbst nicht kulturell aktiv sind, sich auch nicht als Helfer betätigen, aber im übrigen die Vereinsinteressen fördern.
- (6) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können vom Vereinsausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) a) Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
b) Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrags gemäß § 6 im Rückstand, so ruht sein Stimmrecht so lange, bis die Beitragsschuld beglichen ist.
- (2) a) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuss, sowie der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teil zu nehmen.
b) Mitglieder, die mit ihrer Jahresbeitragszahlung im Rückstand sind, erhalten bis zur Begleichung ihrer Schuld keine Vergünstigungen irgendwelcher Art.
- (3) Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, Vereinseigentum zu benützen, soweit sie pfleglich und etwaigen Anordnungen entsprechend - damit umgehen. Genauere Bestimmungen trifft der Vorstand.
- (4) Mit Ehrenamt betraute Mitglieder haben nur Ersatzansprüche auf tatsächlich entstandene Auslagen. (Quittung !)
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern;
 - b) Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln;
 - c) den Jahresbeitrag rechtzeitig zu entrichten;

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Mindestalter für den Beitritt wird auf 14 Jahre festgesetzt. Über den schriftlichen Antrag zur Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid, der mit Begründung zu versehen ist, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab dessen Zugang schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Vereinsausschuß .

(2) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt (die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen und wird sofort wirksam)

b) durch Ausschluß . Ausschluß erfolgt bei grobem vereinsschädigendem Verhalten. Über den Ausschluß entscheidet nach Anhörung des Betroffenen der Vereinsausschuß mit einfacher Mehrheit. Der Beschluß des Vereinsausschusses ist dem Betroffenen unter Darlegung aller Gründe schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene hat keine Ansprüche auf Rückzahlung von Jahresbeiträgen, Spenden oder die Rückgabe von Sachgaben .

Ebenso erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

c) -durch Streichung von der Mitgliederliste; diese erfolgt durch Beschluß des Vorstands, wenn ein Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen und die Beitragsschuld nicht beglichen ist. Die Streichung ist dem betroffenen Mitglied mit zu teilen . Die Eintreibung der bis dato zu entrichtenden Beiträge wird vom Vorstand gerichtlich fortgesetzt.

d) -durch Tod.

§6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

(1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

(2) Eine Aufnahmegebühr wird vorerst nicht erhoben, kann aber von der Mitgliederversammlung beschlossen und auf diesen Beschluß hin vom Vereinsausschuß festgelegt werden.

§7 Die Organe des Vereins

(1)Die Organe des Vereins sind:

a) Der Vorstand

b) Der Vereinsausschuß

c) Die Mitgliederversammlung

(2)Zur Durchführung größerer Veranstaltungen kann der Vorstand zusätzlich ein Organisationskomitee einsetzen.

§8 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus

a) dem 1. Vorsitzenden

b) dem 2. Vorsitzenden

c) dem Kassier

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(4) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften über € 500,- die Zustimmung des Vereinsausschusses nötig ist.

(5) a) Bei Rechtsgeschäften, die eine Kreditaufnahme bis zu einer Höhe von € 2.500,- erforderlich machen, entscheidet der Vereinsausschuß .

b) Bei Rechtsgeschäften, die eine Kreditaufnahme über eine Höhe von über € 2.500,- erforderlich machen, bzw. bei Grundstückskäufen oder bei langfristigen Vertragsabschlüssen entscheidet die Mitgliedervollversammlung mit einfacher Mehrheit.

(6) a) Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

b) Dem Kassier obliegt die ordnungsgemäße Abgabe einer Steuererklärung.

c) Dem Kassier obliegt die Verwaltung der Mitglieder.

(7) Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt, bleibt aber in jeden Fall im Amt, bis Neuwahlen durchgeführt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann den Vorstand durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit einfacher Mehrheit abwählen.

(8) Der Vorstand fällt seine Entscheidungen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden - einberufen werden

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(10) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wählt der Vereinsausschuß einen Nachfolger.

§9 Der Vereinsausschuss

(1) Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder, der Schriftführer, und zwei weitere, von der Mitgliederversammlung gewählte, volljährige Vereinsmitglieder (1. und 2. Beisitzer) an. Die Wahl erfolgt alle 12 Monate neu. Die Wiederwahl ist möglich. Dem Vereinsausschuss kann auch ein Vertreter der jugendlichen Vereinsmitglieder angehören, wenn dies von der Mehrheit der jugendlichen Mitglieder gewünscht wird. -

(2) Der Vereinsausschuss übernimmt die in der Satzung festgelegten Aufgaben und Befugnisse.

(3) Für die Einberufung und Beschlussfassung gilt §8 und §9 entsprechend. Beschlußfähigkeit wird bei Anwesenheit von mindestens vier Ausschussmitgliedern erreicht.

(2 Vorstandsmitglieder + 1. und 2. Beisitzer)

(4) Scheidet ein Ausschussmitglied aus, so wird vom Vorstand bis zur nächsten Wahl ein Ersatzmann bestimmt.

§10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich und zusätzlich vor jeder größeren Aktivität des Vereins statt. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Die Einladung muss jedem Vereinsmitglied spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zugegangen sein. Die Einladung muß eine vorläufige Tagesordnung enthalten.

(3) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(4) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt.

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat die in der Satzung festgelegten Aufgaben, insbesondere:

a) Wahl des Vorstandes (geheime Wahl)

b) Wahl des Vereinsausschusses (geheime Wahl)

c) Aufstellung eines Haushaltsplanes

d) Entgegennahme des Jahreskassenberichts

e) Entscheidungen über Satzungsänderungen (3/4 Mehrheit)

f) Entschlußfassung über Vereinsauflösung (3/4 Mehrheit)

(2) Die Entschlußfassung der Mitgliederversammlung erfolgt in offener Abstimmung, es sei denn geheime Wahl wurde beantragt oder ist durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben.

(3) Alle Entscheidungen werden durch einfache Mehrheit entschieden, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Vereinsauflösung. Bei Stimmgleichheit werden Stichwahlen durchgeführt.

(4) Losentscheidungen oder ähnliches sind unzulässig.

(5) Alle Entschlüsse der Mitgliederversammlung müssen schriftlich festgehalten und vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet werden.

§12 Satzungsänderung

(1) Eine Satzungsänderung kann ausschließlich von der Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Das Vorhaben, die Satzung zu ändern, ist in der Einladung zur Versammlung bekannt zu geben.

§13 Vermögen

(1) Alle Beiträge, Einnahmen und sonstige Mittel werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet.

(2) Niemand darf sich selbst oder andere durch Verwaltungsausgaben oder überhöhte Aufwandsentschädigungen begünstigen.

(3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§14 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung, wobei eine 3/4 Mehrheit nötig ist.

(2) Eventuelles Vereinsvermögen fällt zweckgebunden zu.
Der Zweck wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.